

Geschäftsordnung für das „Energy Science Center“ (ESC)

vom Oktober 2021

1. Grundlagen

Art. 1 Zuordnung

¹ Das Energy Science Center (ESC) ist ein Kompetenzzentrum zur Förderung der energierelevanten Forschung und Lehre an der ETH Zürich.

² Administrativ ist das ESC dem Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) der ETH Zürich zugeordnet.

³ Es besitzt eine eigene Leitzahl. Über diese Leitzahl werden die Ressourcen (Räume, Mittel, Personal) getrennt vom Departement ausgewiesen.

⁴ Im Verkehr mit den Zentralen Organen der ETH Zürich wird das ESC als Forschungseinheit des D-MAVT behandelt.

Art. 2 Ziele

¹ Die Ziele des ESC sind:

- a) Förderung der interdepartementalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Energiewissenschaften;
- b) Akquisition von grösseren interdisziplinären Forschungsprojekten, insbesondere bei kooperativen Vorhaben;
- c) Gemeinsame Ausbildungsprogramme auf Graduiertenstufe, insbesondere Aufbau neuer Programme und Pflege des *Masters in Energy Science and Technology (MEST)*;
- d) Verbesserte Wahrnehmung der energiewissenschaftlichen Kompetenz der ETH Zürich durch externe nationale und internationale Gremien und Institutionen;
- e) Koordinierte Information und Beratung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu energietechnischen und –wirtschaftlichen Themen;
- f) Unterstützung der Schulleitung bei der Koordination und Implementierung der Strategie in Bezug auf Forschung im Bereich Energiewissenschaften.

Art. 3 Trägerschaft

¹ Die ETH Zürich ist die Trägerin des ESC.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des ESC sind Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen der ETH Zürich, die auf dem Gebiet der Energiewissenschaften aktiv sind.

² Mitglieder verpflichten sich

- a) einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten;
- b) Publikationsmaterial und Personen für die Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen;

³ Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorsitzenden des Leitungsausschusses des ESC beantragt werden.

⁴ Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung. Alle Mitglieder werden auf der Webseite <https://esc.ethz.ch/people/members.html> aufgeführt, die fortlaufend aktualisiert wird.

2. Organisation

Art. 6 Organe

¹ Organe des ESC sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss, die Geschäftsstelle und der wissenschaftliche Beirat.

Art. 6.1 Vollversammlung

¹ Die Vollversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Kompetenzzentrums zusammen.

² Die Vollversammlung ist das oberste Organ des ESC. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulleitung;
- b) Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts;
- c) Beschlussfassung über Geschäfte von weitreichender Bedeutung;
- d) Verabschiedung der strategischen Planung und des Budgets;
- e) Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und der Höhe von Mitgliederbeiträgen
- g) Beschlussfassung über die Fortführung und Auflösung des ESC.

³ Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch die / den Vorsitzende/n des Leitungsausschusses. Sie kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies 40% der Mitglieder verlangen.

⁴ Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch eine Stimmvertretung repräsentiert ist (mit schriftlicher Vollmacht bzw. Instruktionen). Jedes Mitglied kann zusätzlich zu seiner Stimme maximal eine Stimmvertretung innehaben. Über die getroffenen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

⁵ Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern mindestens die Hälfte aller Teilnehmereberechtigten antworten. Ausgenommen sind Zirkulationsbeschlüsse betreffend:

- Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulleitung;
- Verabschiedung der strategischen Planung und des Budgets;
- Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses;
- Beschlussfassung über die Fortführung und Auflösung des ESC.

⁶ Mitglieder, welche an der Vollversammlung nicht anwesend sein können, können ihre Stimme/ Meinung bei der Geschäftsstelle anmelden.

⁷ Der oder die Vorsitzende des Leitungsausschusses leitet die Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

⁸ Beim Beschluss über die Fortführung stellt das ESC spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der auf vier Jahre befristeten Anerkennung zuhanden der Schulleitung der ETH Zürich Antrag auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum.

⁹ Der Vizepräsident für Forschung ist ständiger Gast in der Vollversammlung. Er kann sich durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin seines Stabs vertreten lassen.

Art. 6.2 Leitungsausschuss

¹ Der Leitungsausschuss besteht aus maximal sieben Mitgliedern¹ und setzt sich zusammen aus:

- von der Vollversammlung delegierten Professoren / Professorinnen der beteiligten Forschungsgruppen
- Geschäftsführer / Geschäftsführerin (mit beratender Stimme)

² Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des ESC. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin;
- b) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates;
- c) Erstellen des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung;
- d) Erstellen der strategischen Planung und des Budgets zuhanden der Vollversammlung;
- e) Festlegung und Monitoring von Zielen und Milestones für das Kompetenzzentrum gemäss der strategischen Planung;
- f) Lancierung und Monitoring von Forschungsprojekten und Lehrangeboten im Bereich der Energiewissenschaften;
- g) Einrichtung von Arbeitsgruppen zu speziellen Fragestellungen oder Aufgaben;
- h) Berichterstattung an übergeordnete Organe (z.B. Schulleitung, ETH-Rat);
- i) Wahl eines Vorsitzenden / einer Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Der Leitungsausschuss tagt regelmässig, jedoch so oft wie die Geschäfte es erfordern. Er wird von dem / der Vorsitzenden einberufen.

⁴ Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsausschusses antworten. Über die getroffenen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

⁶ Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des ESC zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er wird von einer Geschäftsstelle unterstützt.

Art. 6.3 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geleitet. Dieser / diese und allfällige weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind dem / der Vorsitzenden des Leitungsausschusses sowohl administrativ als auch fachlich unterstellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in personalrechtlicher Hinsicht direkt dem Vorsitzenden und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unterstellt.

³ Die Geschäftsstelle unterstützt den Leitungsausschuss bei der Erfüllung seiner Funktion. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gehören insbesondere:

- a) Führung der operativen und administrativen Geschäfte des Kompetenzzentrums;
- b) Förderung und Koordination der Kontakte zwischen der ETH Zürich und nationalen und internationalen akademischen Institutionen, sowie mit Partnern aus Privatwirtschaft und Behörden;
- c) Koordination von Forschungs- und Lehrprojekten innerhalb des festgelegten Portfolios;
- d) Koordination von Seminaren und weiteren Veranstaltungen;
- e) Organisation der Symposien des ESC;
- f) Förderung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit (inkl. web-basierter Mittel);
- g) Koordination der Akquisition neuer finanzieller Mittel;
- h) Verwaltung der Finanzen des Kompetenzzentrums.

Art. 6.4 Wissenschaftlicher Beirat

¹ Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus:

- Wissenschaftliche Experten / Expertinnen aus dem In- und Ausland

¹ Gemäss Beschluss Vollversammlung vom 08. Januar 2015, genehmigt durch VPFW am 29. Januar 2015.

- Vertretern von forschungspolitischen, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Institutionen.

² Der wissenschaftliche Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich.

³ Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats umfassen die Förderung, Unterstützung und Beratung des ESC

Art. 7 Lehre, Ausbildung, wissenschaftlicher Austausch

¹ Das ESC betreut den von mehreren Departementen getragenen Studiengang *Master of Energy Science and Technology (MEST)*. Neue Masterstudiengänge im Bereich Energie können betreut werden. Eine interdisziplinäre Seminar- und Vortragsreihe wird regelmässig unter Verantwortung des ESC organisiert. Spezialisierte Weiterbildungsveranstaltungen (Continuing Education for Professionals) können ebenfalls eingerichtet werden.

Art. 8 Forschungsverträge

¹ Forschungsverträge mit dem ESC unterliegen den Richtlinien über Forschungsverträge der ETH Zürich und sind durch den/die Vizepräsident/in für Forschung oder den/die Vizepräsident/in für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen zu genehmigen.

Art. 9 Finanzen

¹ Das Kompetenzzentrum finanziert sich aus eigenen Mitteln und Drittmitteln.

² Die Schulleitung stellt dem ESC die finanziellen Mittel, welche die Kosten für die Geschäftsstelle für die Dauer von vier Jahren abdecken, zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³ Das Kompetenzzentrum bemüht sich um die Akquisition von Drittmitteln.

⁴ Die wissenschaftlichen Leistungen werden von den Mitgliedern erbracht. Diese kommen mit eigenen oder eingeworbenen Mitteln für den entsprechenden Aufwand auf.

⁵ Das ESC kann bei Drittmittelprojekten, die mit dessen Hilfe akquiriert wurden, einen Infrastrukturabzug in Rechnung stellen. Der Abzug wird auf dem Teil der Infrastrukturabgabe erhoben, der dem ETH-Partner gemäss Art. 6.1 der Forschungsvertragsrichtlinien vom 1. Juli 2003 zusteht und darf diesen nicht übersteigen. Die Höhe des Abzugs und die Einzelheiten der Abwicklung werden vom Leitungsausschuss festgelegt.

Art. 10 Dauer

¹ Die Akkreditierung des ESC ist befristet und wird per Beschluss der Schulleitung zunächst für weitere vier Jahre (2021-2025) anerkannt. Über die Form der Weiterführung entscheidet die Schulleitung auf Basis einer Evaluation.

Art. 11 Qualitätssicherung und Rechenschaft

¹ Projekte, welche im Rahmen des ESC ausgeführt und (teil)finanziert werden, müssen beim Leitungsausschuss beantragt werden.

² Der Leitungsausschuss überwacht die vom ESC finanzierte Projektarbeit sowie die für das ESC festgelegten Ziele und Milestones.

³ Leitungsausschuss und wissenschaftlicher Beirat können aussenstehende Experten und Expertinnen zur Evaluation und Begutachtung von Projekten heranziehen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung des ESC tritt mit der Genehmigung durch die Schulleitung der ETH Zürich am 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. April 2018.